

**SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER RICHTERINNEN UND RICHTER SVR
ASSOCIATION SUISSE DES MAGISTRATS DE L'ORDRE JUDICIAIRE ASM
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DEI MAGISTRATI ASM
ASSOCIAZIUN SVIZRA DALS DERSCHADERS ASD**

Präsident Roy Garré, Bundesstrafrichter, Bundesstrafgericht, Viale Stefano Francini 7, Postfach 2720, 6501 Bellinzona
Tel. 091 822 62 62, E-Mail: roy.garre@bstger.ch
Sekretariat Miro Dangubic, Bundesstrafgericht, Viale Stefano Francini 7, Postfach 2720, 6501 Bellinzona
Tel. 091 822 62 40, E-Mail: miro.dangubic@bstger.ch, info@svr-asm.ch; www.svr-asm.ch

Per E-Mail und Per A-Post

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Bellinzona, den 23. Februar 2016

Bundesgerichtsgesetz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, am Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgerichtsgesetzes teilnehmen zu können.

Die Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter begrüsst die Stossrichtung der Revision, welche bezweckt, das Bundesgericht in seiner Hauptaufgabe und verfassungsrechtlichen Stellung als oberste rechtsprechende Behörde des Bundes zu stärken. Die Judikative in den Kantonen ist heute in allen Rechtsgebieten sehr gut ausgebaut und die kantonale Rechtsprechung ist von hoher Qualität. Es ist daher sachgerecht, wenn sich das Bundesgericht darauf konzentrieren kann, die Einheit der Rechtsprechung in allen wesentlichen Rechtsgebieten zu gewährleisten und das Recht fortzubilden. Dieses Anliegen wird mit dem Revisionsentwurf weitgehend sehr gut umgesetzt. Wir erlauben uns, auf einige Einzelpunkte des Entwurfs detaillierter einzugehen, bei denen unseres Erachtens noch Änderungsbedarf besteht.

Art. 73 BGG

Im Markenrecht sollte der Rechtsweg ans Bundesgericht für Widerspruchs- und Lösungsverfahren identisch geregelt werden, d.h. die Beschwerde sollte jeweils nur zulässig sein bei Rechtsfragen mit grundsätzlicher Bedeutung oder aus anderen Gründen besonders bedeutenden Fällen.

Art. 83 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 BGG

Im Bericht zur Vorlage wird nicht dargelegt, aufgrund welcher Überlegungen die Beschränkungen der Beschwerde an das Bundesgericht auf Fälle, in denen sich Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung stellen oder in denen aus anderen Gründen ein besonders bedeutsamer Fall vorliegt, nicht auch bei längeren Aufenthaltsdauern oder Entzug von

Niederlassungsbewilligungen sachgerecht wäre: Das Ziel der Reform ist die Entlastung des Bundesgerichts und die Verwesentlichung seiner Tätigkeit, d.h. im Ausländerrecht insbesondere die Sicherstellung der rechtsgleichen Gesetzesanwendung durch die Vorinstanzen; im Ausländerrecht kennen in der Regel die Kantone zwei Vorinstanzen, welche sich zudem auf eine reiche Rechtsprechung des Bundesgerichts abstützen können und deren Hauptaufgabe zumeist darin besteht, die Interessenabwägung (zwischen privaten und öffentlichen Interessen) vorzunehmen; es kann nicht (stufengerechte) Aufgabe des Bundesgerichts sein, als dritte Instanz diese Interessenabwägung ein weiteres Mal zu überprüfen, steht es ihm doch auf jeden Fall offen, bei ungleichen Praxen der Vorinstanzen korrigierenden einzugreifen.

Art. 82 Abs. 1 lit. o BGG

Der Ausnahmekatalog von Art. 82 soll Beschwerden an das Bundesgericht ausschliessen, wenn sich die Behandlung durch das Bundegericht sachlich – gemessen an der Zielsetzung, das Bundesgericht in seiner Hauptaufgabe und verfassungsrechtlichen Stellung als oberste rechtsprechende Behörde des Bundes zu stärken – nicht begründen lässt. Die damit verbundene Entlastung des Bundesgerichts ist (lediglich) ein – wenn auch nicht unerheblicher – Nebeneffekt. Der Umstand, dass Beschwerden nur sehr selten sind, stellt daher keine relevante Begründung dafür dar, die in lit. o geregelten Fälle aus dem Ausnahmekatalog zu entfernen.

Art. 84 BGG

Unseres Erachtens ist die mit der unterbreiteten Vorlage verfolgte Zielsetzung der Stärkung des Bundesgerichts als oberste rechtsprechende Behörde des Bundes unabhängig von der Diskussion zur Neuregelung der Asylverfahren. Ungeachtet der dort getroffenen Lösungen, sollte sichergestellt werden, dass das Bundesgericht auch im Asylbereich letztinstanzlich zuständig ist, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt und das Bundesverwaltungsgericht dies im angefochtenen Entscheid festgestellt hat. In Abs. 2 ist daher der Verweis „Buchstabe b“ zu streichen.

Art. 49 VwVG

Die Ausübung der Ermessenskontrolle durch das Bundesverwaltungsgericht ist etabliert und hat sich bewährt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb in diesem Punkt eine Änderung erfolgen soll, umso mehr als sich das Bundesverwaltungsgericht selber für die Beibehaltung der bisherigen Lösung ausgesprochen hat und zudem mit der vorgeschlagenen Änderung eine Differenz der Kognition zwischen dem Bundesverwaltungsgericht und den – grundsätzlich im Instanzenzug gleichgeordneten – kantonalen Verwaltungsgerichten geschaffen wird.

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Möglichkeit, Stellung nehmen zu können, und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Roy Garré
Präsident

Thomas Stadelmann
Vorstandsmitglied